

Aktenzeichen:

8 RV 617/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 19. Dezember 1958

.....
Beklagten und Revisionsklägers,

gegen

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 19. Dezember 1958

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen in Essen
vom 8. Februar 1956 aufgehoben. Die Berufung des
Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Köln
vom 27. Oktober 1954 wird als unzulässig verworfen.

Der Beklagte hat der Klägerin die außergerichtli-
chen Kosten des Verfahrens zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

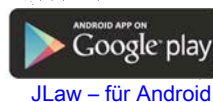
G r ü n d e :

Der erste Ehemann der Klägerin verstarb im Jahre 1944 während der Zugehörigkeit zur Wehrmacht. Im Februar 1951 beantragte sie die Gewährung von Witwenrente für die Zeit vom 1. Oktober 1950 bis zum Ende des Monats ihrer Wiederverheiratung, dem Dezember 1950, sowie von Waisenrente für ihr Kind. Der Beklagte verneinte einen ursächlichen Zusammenhang des Todes mit wehrdienstlichen Einflüssen und lehnte deshalb die Gewährung von Waisenrente ab. Auf Grund der im Einspruchsverfahren von der Klägerin beigebrachten Gutachten der letztbehandelnden Ärzte des Verstorbenen erkannte der Beschwerdeausschuß durch Bescheid vom 18. Dezember 1952 unter Aufhebung des die Waisenrente versagenden Bescheides den Tod des Ehemannes der Klägerin als "Wehrdienstbeschädigungsfolge" an. Dementsprechend gewährte der Beklagte Waisenrente vom 1. Februar 1951 ab. Er versagte jedoch mit Bescheid vom 13. Juni 1953 die Gewährung von Witwenrente, weil die Klägerin ihren Anspruch erst nach Ablauf des Monats, in dem sie wieder geheiratet habe, erhoben habe und weil die Voraussetzungen des § 88 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) nicht erfüllt seien. Der Widerspruch blieb erfolglos. Durch Bescheid vom 26. Februar 1954 lehnte der Beklagte den weiteren Antrag auf Gewährung von Witwenrente und Heiratsabfindung als Leistungen zum Ausgleich von Härten ab.

Auf die Klage hat das Sozialgericht den Beklagten unter Aufhebung des Widerspruchsbescheids und der Bescheide vom 13. Juni 1953 und vom 2. Oktober 1953 - letzterer betraf überzahlte Waisenrente und war unangefochten geblieben - verurteilt, Witwenrente und Heiratsabfindung zu gewähren, weil ein neuer Anspruch nach § 88 BVG vorliege. Das Landessozialgericht hat die Berufung des Beklagten wegen der gerügten wesentlichen Mängel im Verfahren zwar für zulässig gehalten, sie aber zurückgewiesen, weil die Waise keine Rente bezogen habe; dies sei aber Voraussetzung für den Anspruch auf Witwenrente nach dem für diesen Fall maßgebenden Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Juli 1949 gewesen. Es handele sich daher um einen neuen Anspruch nach § 88 Abs. 1 BVG. Das Berufungsgericht hat die Revision zugelassen, weil es sich bei der Auslegung der §§ 88



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

und 44 BVG um Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung handeln.

Der Beklagte hat Revision eingelegt und beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen in Essen vom 8. Februar 1956 und des Urteils des Sozialgerichts Köln vom 27. Oktober 1954 die Klage abzuweisen, hilfsweise, das angefochtene Urteil vom 8. Februar 1956 mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen zurückzuverweisen.

Er rügt eine Verletzung des § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) sowie eine unrichtige Anwendung der §§ 88 und 44 BVG. Die Klägerin habe keinen neuen Anspruch nach § 88 BVG; denn sie hätte nach der Sozialversicherungsdirektive (SVD) Nr.27 in der Fassung des Art. 4 des Änderungsgesetzes vom 12. Juli 1949 Leistungen verlangen können. Ein Anspruch auf Heiratsabfindung entfalle, weil der Klägerin zur Zeit der Wiederverheiratung keine Witwenrente zugestanden habe.

Die Klägerin hat beantragt,

1. in Abänderung der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts vom 8. Februar 1956 die Berufung des Beklagten als unzulässig zu verwerfen,
2. hilfsweise die Revision kostenpflichtig zurückzuweisen.

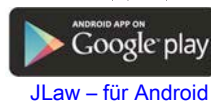
Nach ihrer Ansicht hat das Verfahren des Sozialgerichts nicht an einem wesentlichen Mangel gelitten, so daß die Berufung nicht zulässig gewesen sei; im übrigen liege ein neuer Anspruch nach § 88 BVG vor.

Die Revision ist formgerecht innerhalb der Fristen des § 164 Abs. 1 Satz 1 SGG eingelegt und begründet worden, so daß die Unrichtigkeit der Rechtsmittelbelehrung in ihrem ersten Absatz unbeachtlich ist. Das Rechtsmittel ist durch Zulassung statthaft, jedoch nicht begründet.

Zunächst hat der Senat - nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl. statt anderem BSG. 2 S. 226 a.E. bis 227, 246 a.E.) von Amts wegen - geprüft, ob die Berufung zulässig gewesen ist; denn von dieser Zulässigkeit



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hängt die Rechtswirksamkeit des weiteren Verfahrens, auch des Verfahrens der Revisionsinstanz, ab. Die Berufung ist im vorliegenden Rechtsstreit nicht zulässig gewesen.

Der Streit vor dem Sozialgericht ging um Witwenrente für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1950 sowie um Heiratsabfindung. Es handelte sich danach um Leistungen, die unter § 144 Abs. 1 Nr. 1 (einmalige Leistungen) und § 148 Nr. 2 SGG (Versorgung für bereits abgelaufene Zeiträume) fallen. Hiernach hätte das Urteil des Sozialgerichts mit der Berufung nicht angefochten werden können. Die Berufung ist auch nicht nach § 150 Abs. 1 SGG zugelassen worden. Wie das Berufungsgericht - entgegen der Auffassung des Beklagten - zutreffend entschieden hat, war es an die Nichtzulassung der Berufung gebunden und konnte nicht prüfen, ob die Voraussetzungen des § 150 Nr. 1 SGG gegeben waren (so BSG. in ständiger Rechtsprechung; SozR. SGG § 150 Bl. Da 2 Nr. 8, Da 4 Nr. 12, Da 7 Nr. 17, Da 8 Nr. 19). Das Landessozialgericht hat aber die Berufung für zulässig gehalten, weil nach seiner Auffassung wesentliche Mängel des Verfahrens im Sinne des § 150 Nr. 2 SGG gerügt waren und auch vorlagen. Insoweit hat es ausgeführt:

1. Der von dem Beklagten gerügte Verstoß gegen Denkgesetze sei nicht gegeben; denn die Auslegung des Bescheides des Beschwerdeausschusses vom 18. Dezember 1952 sei zwar unrichtig, aber sie sei nicht unmöglich.
2. Das Sozialgericht habe aber gegen § 123 SGG verstoßen, weil es den Antrag auf Aufhebung des Bescheides vom 26. Februar 1954 übergangen habe.
3. Das Sozialgericht habe auch keine Gründe für die Aufhebung des Bescheides vom 2. Oktober 1953 angegeben. Selbst wenn die Aufhebung des Bescheides vom 2. Oktober 1953 "anscheinend auf einem Versehen" beruhe und eine "offenbare Unrichtigkeit" sei, so stelle die unterlassene Begründung auf jeden Fall einen wesentlichen Mangel dar, weil das Fehlen der Gründe nach § 551 Nr. 7 der Zivilprozeßordnung (ZPO) in Verbin-



dung mit § 202 SGG stets als eine Verletzung des Gesetzes anzusehen sei.

Die Ausführungen zum ersten Punkt sind bedenkenfrei, die zu den Punkten 2 und 3 jedoch nicht frei von Rechtsirrtum.

Nach § 123 SGG entscheidet das Gerieht über die vom Kläger erhobenen Ansprüche, ohne an die Fassung der Anträge gebunden zu sein. Der Auffassung des Landessozialgerichts, daß das Sozialgericht auch den Antrag auf Aufhebung des Bescheides vom 26. Februar 1954 hätte berücksichtigen müssen, kann nicht gefolgt werden. Die Klage ist durch Schriftsatz vom 19. Februar 1954 erhoben worden, der am 22. Februar 1954 beim Sozialgericht eingegangen ist. An diesem Tage ist der Streitfall rechtshängig geworden. Der weitere Bescheid des Versorgungsamts über die Versagung eines Härteausgleichs vom 26. Februar 1954 ist hiernach zu einer Zeit erteilt worden, als die Streitsache bereits rechtshängig war. Er hat den ursprünglich angefochtenen Bescheid vom 8. Februar 1954, der die geltend gemachten Rechtsansprüche der Klägerin auf Witwenrente und Heiratsabfindung betraf, weder abgeändert noch ersetzt. Der Bescheid vom 26. Februar 1954 ist daher nach § 96 Abs. 1 SGG nicht Gegenstand des Verfahrens geworden. Die Klägerin hat gegen diesen Bescheid auch kein Rechtsmittel eingelegt. Wenn sie im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht vom 27. Oktober 1954 erstmalig beantragt hat, auch den Bescheid vom 26. Februar 1954 aufzuheben, so ist er mit diesem Antrag allein nicht Gegenstand des Verfahrens geworden, ganz abgesehen davon, daß er zur Zeit der Antragstellung bereits bindend war. Infolgedessen konnte das Sozialgericht über den Antrag auf Aufhebung des Bescheides vom 26. Februar 1954 nicht entscheiden. Ein Verstoß gegen § 123 SGG ist daher - entgegen der Auffassung des Landessozialgerichts - nicht gegeben.

Soweit das Berufungsgericht einen wesentlichen Verfahrensmangel im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG darin gesehen hat, daß - entgegen der Vorschrift des § 136 Abs. 1 Nr. 6 SGG - die Gründe für die Aufhebung des Bescheides vom 2. Oktober 1953 fehlten, so trifft es zwar zu, daß das Sozialgericht



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

in seinem Urteilsausspruch u.a. auch diesen Bescheid aufgehoben und in den Urteilsgründen hierzu nichts ausgeführt hat. Das Landessozialgericht hat jedoch nicht berücksichtigt, daß der Bescheid vom 2. Oktober 1953 nicht einen in dem Rentenverfahren der Klägerin geltend gemachten Anspruch und auch nicht ein Angriffs- oder Verteidigungsmittel des Beklagten betraf, sondern daß dieser Bescheid völlig neben dem Streit lag, der vom Gericht zu entscheiden war. Er bezog sich auf die Überzahlung der Rente einer dritten Person, nämlich der Waise. Schon daraus ergibt sich zwingend, daß die Aufhebung des Bescheides vom 2. Oktober 1953 nichts anderes als ein Versehen gewesen ist. Lag aber ein Versehen vor, so konnte das Sozialgericht überhaupt keine Gründe angeben; denn es wollte nicht über den Bescheid vom 2. Oktober 1953 entscheiden. Wenn es insoweit das Urteil hätte begründen wollen, hätte es die offenbare Unrichtigkeit des Urteilsausspruchs erkannt und wäre nach § 138 SGG vorgegangen. Da hiernach der Urteilsausspruch insoweit gar nicht beabsichtigt war, ist eine Gesetzesverletzung nach § 136 Abs. 1 Nr. 6 SGG, § 551 Nr. 7 ZPO in Verbindung mit § 202 SGG nicht gegeben. Bei dieser Sachlage konnte unerörtert bleiben, daß der Bescheid nicht angefochten worden und mithin bindend geworden war. Damit entfällt - entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts - die Annahme eines wesentlichen Verfahrensmangels.

Zwar ist das Urteil des Sozialgerichts durch die Aufhebung des Bescheides vom 2. Oktober 1953 im Urteilstenor unrichtig und der Beklagte zusätzlich beschwert. Das Berufungsgericht hat aber hieraus zu Unrecht gefolgert, daß der Beklagte die an sich notwendige Berichtigung des Urteilsausspruchs nicht nur durch den Antrag an das Sozialgericht auf Berichtigung des Urteils, sondern auch durch Einlegung des Rechtsmittels herbeiführen könne. Diese Möglichkeit ist jedoch nur dann gegeben, wenn das Rechtsmittel ohnedies zulässig ist (vgl. RG. Zivilsachen Bd. 100 S. 429). Im vorliegenden Fall war das Rechtsmittel der Berufung aber durch §§ 144, 148 SGG ausgeschlossen. Es liegt auch, wie oben ausgeführt, kein wesentlicher Mangel im Verfahren vor, so daß der Ausnahmefall des § 150 Nr. 2 SGG entfällt. Damit fehlt es an der gesetzlichen Möglichkeit, ein Rechtsmittel zum Zweck der Berichtigung eines auf einem Versehen beruhenden Urteilsausspruchs einzulegen. Die Berufung gegen das Urteil des



Sozialgerichts vom 27. Oktober 1954 war somit unzulässig, so daß das Landessozialgericht auf die sachlich-rechtliche Beurteilung der geltend gemachten Ansprüche auf Witwenrente und Heiratsabfindung nicht hätte eingehen dürfen.

Hiernach war das Urteil des Landessozialgerichts aufzuheben und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Köln vom 27. Oktober 1954 als unzulässig zu verwerfen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.

